



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359/2221-0 Fax: DW 24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 22.12.2015 Zahl 850-3/2015, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013 und den §§ 10 bis 17 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Reichenfels wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 3.11.1977, Zahl: 725/W9/1977, festgelegten Versorgungsbereich.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Der Wasseranschlussbeitrag ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die eine Anschluss- und Benützungspflicht oder das Anschlussrecht ausgesprochen wurde.

§ 3

Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz.
- (2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.
- (3) Der Beitragssatz beträgt €1.500,-- (inkl. 10 % MwSt.) je Bewertungseinheit.

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 11.12.1997, Zahl 850/549-02/1997, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer

Angeschlagen am: 23.12.2015
Abgenommen am: 11.01.2016